

## COVID-19-VIRUS UND MEIN BETRIEB

**Sonntag 08. März hat der Ministerpräsident mit einem Dekret einschneidende Maßnahmen verfügt, welche auch die Betriebe in Südtirol betreffen. Um was geht's?**

### Das Dekret vom 08.03.2020

wurde im Amtsblatt Nr. 59 vom 08. März 2020 veröffentlicht und tritt sofort, also mit Sonntag 08. März, in Kraft. Hier der link zum Amtsblatt: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/03/08/20A01522/sg>  
Auch spezifisch für Südtirol wurde eine Verordnung erlassen: [http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/downloads/Dringlichkeitsmassnahme\\_Ordinanza\\_Nr6\\_09.03.2020.pdf](http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/downloads/Dringlichkeitsmassnahme_Ordinanza_Nr6_09.03.2020.pdf)

### Die Risikozonen

also mit sehr strengen Einschränkungen: regione Lombardia e le province di Modena, Parma, Piacenza, Reggio nell'Emilia, Rimini, Pesaro e Urbino, Alessandria, Asti, Novara, Verbano-Cusio-Ossola, Vercelli, Padova, Treviso, Venezia.

### Südtirol nicht als Risikozone eingestuft.

In der Liste der Risikozonen scheint Südtirol (noch) nicht auf. Trotzdem legen die Art. 2 und 3 des Dekretes einige nicht zu vernachlässigende Maßnahmen und Einschränkungen auch für Südtirol fest. Wir beschränken uns hier auf die Maßnahmen, welche auf Einzelhandels- und Gastbetriebe zutreffen.

### Einzelhandelsbetriebe

Im Punkt f des Artikel 2 des Dekrets wird stark empfohlen (è fortemente raccomandato) entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit sich im Lokal nie mehr Leute aufhalten als für die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Kunden tragbar sind. Mit geeigneten Maßnahmen muss verhindert werden, dass Ansammlungen von Personen (assembramenti di persone) vermieden werden.

Auch sollte/müsste (si raccomanda) den Kunden und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

### Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und Bar

können öffnen ohne zeitliche Einschränkungen; der Betreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen (obbligo, a carico del gestore), dass zwischen den Gästen der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Wie der Meter Abstand gemessen wird steht nicht im Dekret: von Nase zu Nase, von Schulter zu Schulter, .....

Deshalb ist es nötig den Zutritt der Kunden zum Lokal so einzuschränken, dass sich im Lokal nie mehr als die für den Sicherheitsabstand maximal tragbare Anzahl an Personen im Lokal aufhalten.

Wichtig ist auch, dass der Kunde klar informiert wird, dass der Abstand einzuhalten ist.

Auch sollte/müsste (si raccomanda) den Kunden und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

#### Andere öffentliche Betriebe

Pubs, Tanzschulen, Spiel-, Wett- und Bingohallen, Diskotheken und ähnliche Veranstaltungsorte müssen ab sofort geschlossen bleiben.

#### Unter Quarantäne oder positiv getestet

Wer unter Quarantäne gestellt wird oder positiv getestet wurde, darf seine Wohnung nicht verlassen, wird kontinuierlich überwacht und es gelten die folgenden Auflagen:

- a) Aufrechterhaltung des Zustands der Isolation für 14 Tage seit dem letzten Kontakt mit Dritten;
- b) Verbot von sozialen Kontakten;
- c) Reiseverbot und absolut eingeschränkte Bewegungsfreiheit (=Wohnung nicht verlassen);
- d) für die täglichen Kontrollen und Überwachung erreichbar sein.

Im Falle von Symptomen muss die überwachte Person

- e) unverzüglich den Hausarzt oder den Kinderarzt und den öffentlichen Gesundheitsdienst benachrichtigen;
- f) sich von den anderen Mitbewohnern fern halten und eine Schutzmaske tragen (diese wird bei Verhängung der Quarantäne übergeben);
- g) mit geschlossener Tür in seinem Zimmer zu bleiben, ins Freie hin ausreichend lüften, so abwarten ob eine Überstellung an ein Krankenhaus erforderlich wird.

Dies nur das Wesentliche, wobei diese Vorschriften in erster Linie dazu dienen sollen die Ausbreitung des Virus möglichst einzubremsen und zu verzögern mit dem Ziel, die Krankenhäuser vor einer totalen Überlastung und das Sanitätssystem vor dem Zusammenbruch zu bewahren.

Es gilt absolut zu vermeiden, dass auch Südtirol zur roten Zone erklärt wird, denn dann liegt das gesamte öffentliche Leben still und damit auch die Betriebe. Südtirol ist im Westen bereits von „roten Zonen“ umgeben und im Osten sind diese auch nicht mehr weit entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*